

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

vom 12. April 2006 (Stand am 1. Januar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
(Art. 1 BGIAA)

Diese Verordnung regelt für das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS), das der Bearbeitung der Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich dient:

- a. Struktur und Inhalt;
- b. die Meldepflichten;
- c. die Zugriffsrechte;
- d. die Bekanntgabe der Daten;
- e. den Datenschutz und die Informatiksicherheit.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Daten des Ausländerbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden:
 - 1.² Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005³ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG),
 2. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁴ (BüG),

AS 2006 1945

¹ SR 142.51

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

³ SR 142.20

⁴ SR 141.0

3. Abkommen vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen EU),
 4. Abkommen vom 21. Juni 2001⁶ zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (Freizügigkeitsabkommen EFTA),
 - 5.⁷ die Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen; diese Abkommen sind in Anhang 4 aufgeführt;
- b. Daten des Asylbereichs: Personendaten, die im Rahmen der Aufgaben nach den folgenden Erlassen bearbeitet werden:
 1. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁸ (AsylG),
 2. Abkommen vom 28. Juli 1951⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
 3. Übereinkommen vom 28. September 1954¹⁰ über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
 - 4.¹¹ die Dublin-Assoziierungsabkommen;
 - c. Ausländerinnen und Ausländer: Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich;
 - d. Verschwinden: Personen aus dem Asylbereich, welche sich beim zuständigen Aufnahme-Kanton nicht gemeldet haben oder während eines laufenden Asylverfahrens an ihrem Aufenthaltsort nicht mehr zu erreichen sind;
 - e. Wiederauftauchen: Personen aus dem Asylbereich, die als verschwunden galten, sich erneut bei den zuständigen Behörden melden oder während eines laufenden Asylverfahrens an ihrem Aufenthaltsort erneut erreichbar sind.

2. Abschnitt: Struktur und Inhalt von ZEMIS

Art. 3 Struktur von ZEMIS

¹ ZEMIS umfasst folgende Subsysteme:

- a. ein System für die automatisierte Ausstellung und Kontrolle der Visa (EVA);
- b. ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem (eDossier).

⁵ SR **0.142.112.681**

⁶ SR **0.632.31**

⁷ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5421).

⁸ SR **142.31**

⁹ SR **0.142.30**

¹⁰ SR **0.142.40**

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5421).

² Eine Suche in ZEMIS führt zu einer Online-Abfrage innerhalb des automatisierten Polizeifahndungssystems (RIPOL).¹²

Art. 4 Inhalt von ZEMIS

(Art. 4 BGIAA)

¹ ZEMIS enthält zwei Teile:

- a. einen allgemeinen, allen zugriffsberechtigten Benutzerinnen und Benutzern zugänglichen Teil mit den Stammdaten;
- b. einen besonderen Teil, auf dessen Daten die Behörden oder beauftragte Dritte entsprechend ihren gesetzlichen Aufgaben (Benutzerprofile) Zugriff haben.

² Der allgemeine Teil mit den Stammdaten setzt sich aus Personendaten der folgenden Kategorien zusammen:

- a. Personalien der betroffenen Person (Namen, Vornamen, Aliasnamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zivilstand);
- b. Personennummer;
- c.¹³ Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Versichertennummer).

³ Im Anhang 1 werden die in ZEMIS enthaltenen Daten abschliessend aufgeführt und der Umfang des Zugriffs sowie die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt.

⁴ Die Daten werden nach dem westeuropäischen Standardzeichensatz der Internationalen Organisation für Normung erfasst (ISO-Norm 8859-1).¹⁵

3. Abschnitt: Meldepflichten

Art. 5 Meldungen der kantonalen und kommunalen Behörden

(Art. 7 Abs. 1 und 4 BGIAA)

¹ Die kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden melden unverzüglich:

- a. die erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Widerruf;
- b. die Umwandlungen von Kurzaufenthaltsbewilligungen;

¹² Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 431.021).

¹⁴ SR 831.10

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

- c. die Stellenantritte sowie die Stellen- und Berufswechsel im Kanton;
 - d. die Austrittsmeldungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
 - e. den Zu-, Um- und Wegzug von Ausländerinnen und Ausländern;
 - f. die neu erteilten Niederlassungsbewilligungen;
 - g. die Verlängerung der Kontrollfristen der Ausländerausweise von Nieder-
gelassenen und die übrigen Daten in diesen Ausweisen;
 - h. die Geburten und die Todesfälle;
 - i. die Adoptionen;
 - j. die ordentlichen Einbürgerungen, die Bürgerrechtsfeststellungen und die
Nichtigkeitserklärungen;
 - k. die Änderungen und die Berichtigungen der Personalien;
 - l. ...¹⁶
 - m. die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 1 des
Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹⁷ über die in die Schweiz entsandten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer und die selbständig Erwerbstätigen, die keine Kurzauf-
enthalts- oder Aufenthaltsbewilligung benötigen;
 - n. das Verschwinden sowie das Wiederauftauchen von Personen im Asyl-
bereich.
- ² Die kantonalen und kommunalen Arbeitsmarktbehörden melden laufend:
- a. die Adressen der um eine Bewilligung ersuchenden Arbeitgeberinnen und
Arbeitgeber;
 - b. die Entscheide über Bewilligungen;
 - c. die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 1 des
Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer und die selbständig Erwerbstätigen, die keine Kurzauf-
enthalts- oder Aufenthaltsbewilligung benötigen.
- ³ Die kantonalen und kommunalen Sozialhilfebehörden melden laufend das Ver-
schwinden sowie das Wiederauftauchen von Personen im Asylbereich.

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin),
mit Wirkung seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

¹⁷ SR 823.20

Art. 6 Meldungen weiterer Behörden¹⁸(Art. 7 Abs. 1 und 2 BGIAA)¹⁹¹ Folgende Behörden melden folgende Daten:²⁰

- a.²¹ das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), die schweizerischen Auslandvertretungen sowie die Missionen: die Personendaten nach den Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa, soweit diese Personendaten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem AuG²² und nach den Schengen-Assoziierungsabkommen²³ benötigt werden;
- b. die Grenzposten: die Personendaten über Rückweisungen und die Erteilung von Ausnahmvisa. Das BFM²⁴ erlässt hierüber Weisungen;
- c. die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: die Listen von Ausländerinnen und Ausländern, bei denen eine vertiefte Prüfung von allfälligen Einreise- oder Aufenthaltsgesuchen erforderlich ist.

² Das BFM kann Meldungen über Ausländerinnen und Ausländer aufnehmen, die aus der Schweiz ausgereist sind oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist und die ihren öffentlich-rechtlichen Pflichten oder ihren Alimentenverpflichtungen nicht nachkommen.

Art. 6a²⁵ Meldungen der Luftverkehrsunternehmen

Luftverkehrsunternehmen melden die Personendaten nach Artikel 104 Absätze 1 und 2 AuG²⁶.

Art. 7 Meldeverfahren und Erfassung der Daten

(Art. 7 Abs. 1 BGIAA)

¹ Die Personendaten können gemeldet werden:

- a. online über am Rechner angeschlossene Datenendstationen;
- b. stapelweise auf elektronischen Datenträgern (z. B. Magnetband);

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. 1 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. 1 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. 1 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

²¹ Fassung gemäss Ziff. 1 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

²² SR 142.20

²³ Diese Abk. sind in Anhang 4 Ziff. 1 aufgeführt.

²⁴ Ausdruck gemäss Ziff. 1 der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁵ Eingefügt durch Ziff. 1 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

²⁶ SR 142.20

c. in Papierform auf Meldeformularen.

² Das BFM legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Personendaten automatisiert gemeldet werden können und wie sie bei einer Online-Meldung vor der Übermittlung zu überprüfen sind (Plausibilitätstests).

³ Es erfasst die gemeldeten Daten in ZEMIS.

Art. 8²⁷ Daten über Beschwerden
(Art. 8 BGIAA)

Das Bundesverwaltungsgericht übermittelt dem BFM regelmässig in elektronischer Form die Daten über den Eingang und über die Erledigung von Beschwerden.

4. Abschnitt: Zugriff auf ZEMIS

Art. 9 Daten des Ausländerbereichs
(Art. 9 Abs. 1 BGIAA)

Daten des Ausländerbereichs kann das BFM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizei-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden: für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. folgenden Stellen im Bundesamt für Polizei (fedpol):
 - 1.²⁸ dem Rechtsdienst ausschliesslich zum Erlass von Verfügungen von Fernhaltmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997²⁹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS),
 - 2.³⁰ der für das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008³¹,
 3. den Dienststellen, welche für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, sowie der Einsatzzentrale: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und in-

²⁷ Fassung gemäss Ziff. II 7 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6305).

²⁹ SR **120**

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I 6 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS **2008** 4943).

³¹ SR **361.0**

- ternationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches, namentlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem europäischen Polizeiamt (Euro-pol),
4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen sowie im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 5. dem Dienst Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen: ausschliesslich für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen,
 - 6.³² der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation nach Artikel 102 Absatz 1 AuG³³;
 7. dem zuständigen Dienst bei der Meldestelle Geldwäscherei: ausschliesslich zur Identifikation von Personen und zur Feststellung ihres Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe der Meldestelle im Kampf gegen Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³⁴;
- c. der Abteilung Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz: im Zusammenhang mit Verfahren der Internationalen Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁵ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
 - d.³⁶ dem Bundesverwaltungsgericht: für die Instruktion der Beschwerden nach dem AuG;
 - e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachkorps: zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmvisa;
 - f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen: zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
 - g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des EDA: zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
 - h. der Zentralen Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

³³ SR 142.20

³⁴ SR 955.0

³⁵ SR 351.1

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

- i. den kantonalen Steuerbehörden: für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- j. den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999³⁷ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kontrollorgane vorgesehenen tripartiten Kommissionen: für deren Aufgaben nach Artikel 11 der Verordnung vom 21. Mai 2003³⁸ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k.³⁹ den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches⁴⁰ und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴¹;
- l. den kantonalen Asyl- und Flüchtlingskoordinationsstellen: ausschliesslich zur Gewährleistung der Sozialhilfe nach dem AsylG⁴²;
- m.⁴³ den für die Register nach Artikel 2 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁴⁴ zuständigen Stellen: zur Harmonisierung der Register und zur Nachführung der AHV-Versichertenummer;
- n.⁴⁵ dem Nachrichtendienst des Bundes: ausschliesslich zur Prüfung von Fernhaltungsmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem BWIS.

Art. 10 Daten des Asylbereichs

(Art. 9 Abs. 2 BGIAA)

Daten des Asylbereichs kann das BFM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, Asyl- und Flüchtlingskoordinationsstellen und Arbeitsmarktbehörden: für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

³⁷ SR **823.20**

³⁸ SR **823.201**

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5615).

⁴⁰ SR **210**

⁴¹ SR **211.231**

⁴² SR **142.31**

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR **431.021**).

⁴⁴ SR **431.02**

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 der V vom 12. Dez. 2008 (AS **2008** 6305). Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 7 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR **121.1**).

- b. folgenden Stellen von fedpol:
- 1.⁴⁶ dem Rechtsdienst: ausschliesslich zum Erlass von Verfügungen von Fernhaltmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem BWIS;
 - 2.⁴⁷ der für das RIPOL zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008⁴⁸,
 3. den Dienststellen, welche für den Interpol Schriftverkehr zuständig sind, sowie der Einsatzzentrale: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches, namentlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem europäischen Polizeiamt (Europol),
 4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, sowie bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, sowie im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 5. dem Dienst Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen: ausschliesslich für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen,
 6. der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation nach Artikel 99 AsylG⁴⁹,
 7. dem zuständigen Dienst bei der Meldestelle Geldwäscherei: ausschliesslich zur Identifikation von Personen und zur Feststellung ihres Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe der Meldestelle im Kampf gegen Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁵⁰;
- c. der Abteilung Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz: im Zusammenhang mit Verfahren der Internationalen Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981⁵¹ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen;

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. 1 6 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

⁴⁸ SR 361.0

⁴⁹ SR 142.31

⁵⁰ SR 955.0

⁵¹ SR 351.1

- d.⁵² dem Bundesverwaltungsgericht: für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps: zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle: zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der Zentralen Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden: für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- i.⁵³ den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches⁵⁴ und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵⁵;
- j.⁵⁶ den für die Register nach Artikel 2 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁵⁷ zuständigen Stellen: zur Harmonisierung der Register und zur Nachführung der AHV-Versichertennummer;
- k.⁵⁸ dem Nachrichtendienst des Bundes: ausschliesslich zur Prüfung von Fernhaltungsmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem BWIS.

Art. 11 Gewährung des Zugriffs an beauftragte Dritte

(Art. 11 BGIAA)

¹ Das BFM prüft, ob die beauftragten Dritten nach Artikel 11 BGIAA die anwendbaren Datenschutz- und die Informatiksicherheitsbestimmungen einhalten.

² Die Prüfung erfolgt beim Verfahren zur Erteilung der Zugriffsrechte und mittels der Protokollierung der Abrufe. Die erzeugten Protokolldaten können stichprobenweise oder bei Verdachtsfällen ausgewertet werden. Das BFM kann von den beauftragten Dritten Auskünfte über ergriffene Sicherheitsmassnahmen verlangen.

⁵² Fassung gemäss Ziff. II 7 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5615).

⁵⁴ SR **210**

⁵⁵ SR **211.231**

⁵⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR **431.021**).

⁵⁷ SR **431.02**

⁵⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 der V vom 12. Dez. 2008 (AS **2008** 6305). Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 7 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR **121.1**).

³ Das BFM legt namentlich fest:

- a. welche Daten der beauftragte Dritte für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt;
- b. wie die Personendaten verwendet werden dürfen;
- c. wer die Personendaten bearbeiten darf;
- d. wie die Personendaten zu sichern sind.

⁴ Es kann das Zugriffsrecht einschränken oder widerrufen, wenn der beauftragte Dritte die Datenschutz- und Informatiksicherheitsbestimmungen nicht einhält.

Art. 12 Gewährung des Zugriffs
(Art. 10 BGIAA)

Das EJPD regelt das Verfahren zur Erteilung der Zugriffsrechte auf ZEMIS.

5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten durch das BFM

Art. 13 An Behörden oder Organisationen zur Erfüllung
ihrer gesetzlichen Aufgaben
(Art. 13 BGIAA)

¹ Das BFM kann in ZEMIS bearbeitete Personendaten den folgenden Behörden oder Organisationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einmalig oder periodisch in Form von elektronischen Datensätzen oder Listen bekannt geben:

- a. den Behörden nach Artikel 9 und 10;
- b. den beauftragten Dritten nach Artikel 11 BGIAA;
- c. der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Koordination der den zugelassenen Hilfswerken nach dem AsylG⁵⁹ übertragenen Aufgaben;
- d. der Schweizerischen Ausgleichskasse und den kantonalen Ausgleichskassen für ihre Aufgaben im Bereich der Finanzierung und allfälligen Rückvergütung der AHV-Mindestbeiträge für nicht erwerbstätige Asylsuchende.

² Den Behörden und Stellen nach Absatz 1 Buchstaben c und d dürfen nur die Personendaten in Anhang 2 bekannt gegeben werden.

³ Die Datenlieferungen im Rahmen der Verordnung vom 30. Juni 1993⁶⁰ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes und der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007⁶¹ erfolgen über Sedex oder mittels elektronischen Datenträgers.⁶²

⁵⁹ SR 142.31

⁶⁰ SR 431.012.1

⁶¹ SR 431.021

⁶² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 431.021).

Art. 14 Für planerische, wissenschaftliche und statistische Zwecke

¹ Das BFM kann anonymisierte Personendaten bekannt geben:

- a. schweizerischen Behörden sowie deren Planungsbeauftragten für planerische und statistische Zwecke;
- b. schweizerischen Hochschulen und deren Instituten für wissenschaftliche Zwecke;
- c. privaten Organisationen für planerische und wissenschaftliche Zwecke.

² Ausnahmsweise können diesen Stellen auch nicht anonymisierte Personendaten bekannt gegeben werden, wenn das BFM Auflagen zum Schutz der Persönlichkeit macht und namentlich festlegt:

- a. wie die Personendaten verwendet werden dürfen;
- b. wer Einsicht in die Personendaten nehmen darf;
- c. wie die Personendaten zu sichern sind;
- d. ob die Personendaten nach Gebrauch zurückzugeben oder zu vernichten sind.

Art. 15 An ausländische Behörden und Private

(Art. 14 und 15 BGIAA)

¹ Das BFM leitet Einzelfall-Anfragen ausländischer Behörden sowie privater Personen und Organisationen an die betroffene Person zur allfälligen Beantwortung weiter. Es macht sie darauf aufmerksam, dass sie nicht verpflichtet ist, die Anfrage zu beantworten und dass das BFM die gewünschte Auskunft von sich aus nicht erteilen wird.

² Es kann der ausländischen Behörde, der privaten Person oder Organisation ausschliesslich die Adresse und bei Personen aus dem Ausländerbereich zusätzlich die Art der Anwesenheitsbewilligung der betroffenen Person bekannt geben, wenn die anfragende Behörde, Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Auskunft verweigert hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren. Das Bundesamt gibt der betroffenen Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern dies möglich und zumutbar ist.

6. Abschnitt: Datenschutz und Informatiksicherheit**Art. 16** Datenschutz- und Informatiksicherheitsberatung

(Art. 5 Abs. 2 BGIAA)

¹ Das BFM bezeichnet eine Datenschutz- und Informatiksicherheitsberatung. Diese überprüft die Datenrichtigkeit und die Datensicherheit in ZEMIS regelmässig.

² Es legt in einem Bearbeitungsreglement insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regelt die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

Art. 17 Informatiksicherheit

(Art. 5 Abs. 1 BGIAA)

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993⁶³ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und den Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁶⁴ sowie nach den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund.

² Das BFM, die Behörden nach den Artikeln 9 und 10, das Bundesamt für Statistik, die Schweizerische Flüchtlingshilfe, die mit der Führung der Sicherheitskonti nach dem AsylG⁶⁵ beauftragten Dritten, die Schweizerische Ausgleichskasse und die kantonalen Ausgleichskassen treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

Art. 18 Archivierung und Löschung, Einschränkung des Zugriffs

(Art. 17 Bst. c und d BGIAA)

¹ Daten, die nicht mehr benötigt werden, werden dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten werden gelöscht.

² Die Daten des Asylbereichs werden in jedem Fall archiviert.

³ Daten einer in die Schweiz eingebürgerten Person sind zwei Jahre seit deren Einbürgerung ausschliesslich den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des BFM (Bereich Bürgerrecht) zugänglich. Alle Daten des Bereichs Bürgerrecht sind 50 Jahre nach der Einbürgerung oder der letzten Gesuchsstellung um Einbürgerung dem Bundesarchiv zur Archivierung anzubieten.

⁴ Das BFM löscht die nicht archivwürdigen Personendaten in ZEMIS nach folgenden Regeln:

- a. Bei einer Adoption werden die Namen der Pflegeeltern durch die Namen des Kindes ersetzt, sobald diese bekannt sind. Spätestens einen Monat nach Erhalt der Meldung über die Adoption werden alle Daten über das Pflegekind und die Pflegeeltern gelöscht.
- b. Sofern für ein Pflege- oder Adoptivkind keine Anwesenheitsregelung erfolgt ist, werden die Daten des Einreiseentscheids für Pflege- und Adoptivkinder nach 26 Monaten gelöscht.
- c. Im Todesfall werden die Daten fünf Jahre nach dem Tod gelöscht.
- d. Im Falle der Beendigung der Anwesenheit in der Schweiz werden die Daten 15 Jahre nach der Beendigung gelöscht.

63 SR 235.11

64 SR 172.010.58

65 SR 142.31

e.⁶⁶ Die Engagementsdaten nach den Artikeln 19 Absatz 4 Buchstabe b und 34 der Verordnung vom 24. Oktober 2007⁶⁷ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit werden nach zehn Jahren gelöscht.

f.⁶⁸ Verpflichtungserklärungen werden nach fünf Jahren gelöscht.

⁵ Bestand in einem Fall nach Absatz 4 Buchstabe d eine Entfernungsgesuch- oder Fernhaltungsmassnahme, so werden die Personendaten frühestens fünf Jahre nach Ablauf dieser Massnahme gelöscht.

Art. 19 Rechte der Betroffenen

(Art. 6 BGIAA)

¹ Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, das Berichtigungs- und das Löschungsrecht sowie das Recht auf Information über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶⁹ über den Datenschutz (DSG) und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷⁰ über das Verwaltungsverfahren sowie nach den Artikeln 111e–111g AuG^{71,72}

² Will eine betroffene Person Rechte geltend machen, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch beim BFM einzureichen.

³ Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen.

7. Abschnitt: Statistiken und Kontrollen

Art. 20 Statistik

¹ Das BFM erstellt, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik periodisch Statistiken aufgrund der in ZEMIS erfassten Daten. Diese Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

² Es gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem AuG⁷³, AsylG⁷⁴, BüG⁷⁵,

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

⁶⁷ SR 142.201

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

⁶⁹ SR 235.1

⁷⁰ SR 172.021

⁷¹ SR 142.20

⁷² Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

⁷³ SR 142.20

⁷⁴ SR 142.31

⁷⁵ SR 141.0

Freizügigkeitsabkommen⁷⁶ und EFTA-Übereinkommen⁷⁷ sowie nach den Schengen-Assoziierungsabkommen⁷⁸ und den Dublin-Assoziierungsabkommen⁷⁹ benötigen.⁸⁰

³ Es veröffentlicht die wichtigsten Statistiken.

⁴ Es kann Behörden sowie privaten Personen und Organisationen auf Anfrage für ihre Bedürfnisse ergänzende Statistiken zur Verfügung stellen. Es kann für sie besondere statistische Auswertungen vornehmen.

⁵ Es wirkt bei der jährlichen eidgenössischen Statistik des Bevölkerungsstandes, bei der Migrationsstatistik und bei der Erwerbstätigenstatistik mit. Es liefert dem Bundesamt für Statistik zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss der Verordnung vom 30. Juni 1993⁸¹ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes regelmässig Einzeldaten über Bestand und Bewegungen der in ZEMIS aufgeführten Ausländerinnen und Ausländer.

⁶ Es kann den auf ZEMIS zugriffsberechtigten Stellen bewilligen, aufgrund ihrer eigenen Daten selbst Statistiken zu erstellen.

Art. 21 Kontrollen

¹ Das BFM führt mit Hilfe von ZEMIS periodisch Kontrollen über die erteilten Bewilligungen und über den Bestand der Ausländerinnen und Ausländer durch.

² Die Ausländerbehörden der Kantone und die Amtsstellen, die für die Gemeinde die Kontrolle der Ausländerinnen und Ausländer führen, wirken bei den Kontrollen mit. Das BFM liefert ihnen zum Zweck der Kontrolle Bestandeslisten über die Ausländerinnen und Ausländer sowie Listen mit den Verfalldaten ihrer Bewilligungen.

8. Abschnitt: Gebühren

Art. 22

¹ Private Personen und Organisationen schulden dem BFM für Anfragen nach Artikel 15 Absatz 2 eine Gebühr von 20 Franken.

² Eine kostendeckende Gebühr schuldet dem BFM:

- a. die private Person oder Organisation, wenn das BFM ihr ergänzende Statistiken zur Verfügung stellt oder für sie besondere statistische Auswertungen vornimmt (Art. 20 Abs. 4);

⁷⁶ SR **0.142.112.681**

⁷⁷ SR **0.632.31**

⁷⁸ Diese Abk. sind in Anhang 4 Ziff. 1 aufgeführt.

⁷⁹ Diese Abk. sind in Anhang 4 Ziff. 2 aufgeführt.

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 5421).

⁸¹ SR **431.012.1**

- b. die Behörde, private Person oder Organisation, wenn das BFM für sie besondere statistische Auswertungen nach den Artikeln 14 und 20 Absatz 4 vornimmt und dies mit erheblichen Kosten oder besonders grossem Arbeitsaufwand verbunden ist.

³ Hat eine Person die unrichtige Erfassung ihrer Daten pflichtwidrig verursacht, so können ihr die Kosten für die Berichtigung in Rechnung gestellt werden.

⁴ Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenverordnung AuG vom 24. Oktober 2007⁸² anwendbar.⁸³

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. November 1994⁸⁴ über das Zentrale Ausländerregister wird aufgehoben.

Art. 24 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 3 geregelt.

Art. 25 Übergangsordnung für Fälle schwerwiegender Störungen in der Einführungsphase

¹ Falls nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Überbrückung schwerwiegender technischer oder organisatorischer Störungen die bisherigen Informationssysteme Zentrales Ausländerregister (ZAR) und Automatisiertes Personenregistratursystem (AUPER) weiter betrieben werden müssen, bleiben folgende Verordnungen in ihrer bisher geltenden Fassung anwendbar:

- Verordnung vom 23. November 1994⁸⁵ über das Zentrale Ausländerregister;
- Asylverordnung 3 vom 11. August 1999⁸⁶ über die Bearbeitung von Personendaten;
- Verordnung vom 18. November 1992⁸⁷ über das automatisierte Personenregistratursystem AUPER.

⁸² SR **142.209**

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5615).

⁸⁴ [AS **1994** 2859, **1996** 194, **1999** 1240, **2001** 3184, **2002** 1741 Art. 35 Ziff. 3, **2003** 1380 Art. 18 Ziff. 1, **2004** 1569 Ziff. II 3 4813 Anhang Ziff. 4, **2005** 1321]

⁸⁵ [AS **1994** 2859, **1996** 194, **1999** 1240, **2001** 3184, **2002** 1741 Art. 35 Ziff. 3, **2003** 1380 Art. 18 Ziff. 1, **2004** 1569 Ziff. II 3 4813 Anhang Ziff. 4, **2005** 1321]

⁸⁶ AS **1999** 2351, **2001** 1752, **2004** 4813 Anhang Ziff. 5

⁸⁷ [AS **1992** 2425, **1994** 2880, **1999** 2351 Anhang 3, **2000** 1227 Anhang Ziff. II 2 2937, **2003** 4333, **2004** 4813 Anhang Ziff. 6]

² Die Informationssysteme ZAR und AUPER sind spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme von ZEMIS ausser Betrieb zu setzen. Sämtliche Daten dieser Systeme sind zu löschen oder dem Bundesarchiv abzuliefern (Art. 21 DSGVO⁸⁸).⁸⁹

Art. 25a⁹⁰ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. November 2007

¹ Die Änderung vom 21. November 2007 tritt gleichzeitig mit den Artikeln 6 Buchstabe a und 13 Absatz 1 sowie den Ziffern 1–3 des Anhangs des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006⁹¹ in Kraft.

² Für die im Zeitpunkt der erstmaligen und umfassenden Zuweisung und Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer bereits in ZEMIS verzeichneten Personen wird die AHV-Versichertennummer erfasst, wenn:

- a. es sich um eine Person des Ausländerbereichs handelt, welche über eine gültige Aufenthaltsbewilligung von mehr als vier Monaten verfügt;
- b. es sich um eine Person des Asylbereichs handelt, deren Einreisegeschäft in der Schweiz noch nicht abgeschlossen ist.

³ Das Verfahren zur erstmaligen und umfassenden Bekanntgabe der AHV-Versichertennummer an ZEMIS richtet sich nach den Artikeln 133^{bis} und 134^{quater} der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁹² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 29. Mai 2006 in Kraft.

² Folgende Datenfelder von Anhang 1 treten am 1. Januar 2007 in Kraft:

- «Staatsangehörigkeit eingetragene/r Partner/in» (unter Ziff. IV., 2., a.);
- «Eingetragene/r Partner/in Schweizer/in» (unter Ziff. IV., 2., a.);
- «Ausländerkategorie eingetragene/r Partner/in» (unter Ziff. IV., 2., d.);
- «Geburtsdatum eingetragene/r Partner/in» (unter Ziff. IV., 2., i.);
- «Eingetragene/r Partner/in Schweizer/in» (unter Ziff. IV., 2., i.).

⁸⁸ SR 235.1

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5615).

⁹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 431.021).

⁹¹ SR 431.02

⁹² SR 831.101

*Anhang I*⁹³
(Art. 4 Abs. 3)

Umfang des Zugriffs und Berechtigung zur Datenbearbeitung

Zeichenerklärung

Zugriffsstufen:

A:	Anfragen online
B:	Bearbeiten
W:	Weitergabe über eine IKT-Plattform im Einzelfall
Leer:	kein Zugriff
*	Zugriff auf EVA-Daten

Organisationseinheiten:

AV:	Auslandvertretungen und Missionen
BFM:	Bundesamt für Migration
– I:	Sektion Informatik und Statistik
– II:	Sachbearbeiter/in Ausländerbereich
– III:	Registratur
– IV:	Sachbearbeiter/in Asylbereich
BJ:	Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe
BÜG:	kantonale Bürgerrechtsbehörden
BVGer:	
– I:	Dritte Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts
– II:	Vierte und fünfte Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts
EDA:	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Staatssekretariat und konsularische Angelegenheiten
EFK:	Eidgenössische Finanzkontrolle
Fedpol:	Bundesamt für Polizei
– I:	Rechtsdienst
– II:	Bundeskriminalpolizei (BKP)
– III:	Nationales Zentralbüro INTERPOL, Einsatzzentrale, Sektion Ausweisschriften und Nachforschung nach vermissten Personen, AFIS DNA Services, Sektion MROS
– IV:	Sektion Fahndungen RIPOL
VBS	DAP
FREPO:	kantonale, regionale und kommunale Ausländerbehörden, Ausländerbehörde des Fürstentums Liechtenstein
SOZ:	Asyl- und Flüchtlingskoordinationsstellen
GREPO:	Grenzkontrollorgane des Bundes und der Kantone
KAPO:	kantonale und kommunale Polizeibehörden
KIGA:	kantonale und kommunale Arbeitsämter

⁹³ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 7 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR 121.1).

KOM:	tripartite Kommissionen (das Sekretariat der tripartiten Kommission des Bundes mit eingeschlossen)
KSt:	kantonale Steuerbehörden
EWK:	kantonale und kommunale Einwohnerkontrollbehörden
SAB:	Sachbearbeiter/in
ZstB:	kantonale und kommunale Zivilstandsbehörden
ZAS:	Zentrale Ausgleichsstelle

Anhang 2⁹⁴
(Art. 13 Abs. 2)

Daten, die nach Artikel 13 an Behörden und Organisationen bekannt gegeben werden dürfen

Zeichenerklärung

Bekanntgabe der Daten:

Bk: erlaubt
Leer: nicht erlaubt

Organisationseinheiten:

SFH: Schweizerische Flüchtlingshilfe
SAK/
KAK: Schweizerische Ausgleichskasse (AHV/IV) und Kantonale Ausgleichskassen

	SFH	SAK/KAK
Personendaten Asyl		
Name(n)	Bk	Bk
Vorname(n)	Bk	Bk
Name(n) und Vorname(n) der Eltern	Bk	Bk
Aliasname(n)	Bk	Bk
Geburtsdatum	Bk	Bk
Geschlecht	Bk	Bk
Staatsangehörigkeit	Bk	Bk
Personennummer Asylbereich	Bk	Bk
Personen-ID ZEMIS	Bk	Bk
AHV-Versichertennummer		Bk
Adressen		Bk
Verfahren		
Geschäftsart		Bk
Erledigungsart		Bk
Stand des Verfahrens		Bk
Zugewiesener Kanton	Bk	Bk
Datum Geschäftseröffnung	Bk	

⁹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 431.021).

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 20. April 1983⁹⁵ über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht

Art. 2

...

2. Verordnung vom 22. Mai 2002⁹⁶ über die Einführung des freien Personenverkehrs

Art. 9 Abs. 2

...

3. Gebührenverordnung ANAG vom 20. Mai 1987⁹⁷

Art. 13 Abs. 2 Einleitung, erster Satz und Bst. b

...

4. Asylverordnung 2 vom 11. August 1999⁹⁸ über Finanzierungsfragen

Art. 18 Abs. 2

...

Art. 29 Abs. 1

...

⁹⁵ [AS 1983 535, 1986 1482, 1996 2243 Ziff. 1 32, 1998 846, 2002 1769 Ziff. III 2, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 1. AS 2007 5497 Art. 91 Ziff. 2]

⁹⁶ SR 142.203. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

⁹⁷ [AS 1987 784, 1995 5266, 1998 194 Art. 30 847, 2002 3985, 2003 1380 Art. 18 Ziff. 2 4331, 2004 1569 Ziff. II 4, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 3 3363 4869 Ziff. I 1. AS 2007 5561 Art. 14]

⁹⁸ SR 142.312. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

Art. 30 Abs. 2

...

Art. 31 Abs. 1

...

5. Asylverordnung 3 vom 11. August 1999⁹⁹ über die Bearbeitung von Personendaten

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b; 6–8; 11 und 12 Abs. 2, 4 und 5; 14 Abs. 1 sowie die Anhänge 1 und 2

Aufgehoben

6. AUPER-Verordnung vom 18. November 1992¹⁰⁰

Ingress

...

Art. 2 Abs. 2

...

Art. 3 Bst. c

Aufgehoben

Art. 4

...

Art. 6 Abs. 1 Bst. k, l, n, o, p, q, r, s und t

Aufgehoben

Art. 7 Bst. c und f

Aufgehoben

⁹⁹ SR 142.314. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.
¹⁰⁰ [AS 1992 2425, 1994 2880, 1999 2351 Anhang 3, 2000 1227 Anhang Ziff. II 2 2937, 2003 4333, 2004 4813 Anhang Ziff. 6, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 6]

Art. 8 Abs. 3, 4 und 5

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 4

...

Anhang 1

...

7. Verordnung vom 21. November 2001¹⁰¹ über die Bearbeitung erkennungsdienstlicher Daten

Art. 12

...

Art. 13 Abs. 1 Bst. b und c

b. ...

c. *Aufgehoben*

8. Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁰² über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes

Anhang

...

9. Verordnung vom 13. Januar 1999¹⁰³ über die eidgenössische Volkszählung 2000

Art. 26 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

...

¹⁰¹ SR 361.3. Heute: die V über über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰² SR 431.012.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰³ [AS 1999 921, 2003 3687 Anhang Ziff. II 3, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 9. AS 2009 241 Art. 28]

10. Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁰⁴ über das Betriebs- und Unternehmensregister

Anhang

...

11. Verordnung vom 21. Mai 2003¹⁰⁵ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 6 Abs. 8

...

Anhang

Aufgehoben

12. Verordnung vom 6. Oktober 1986¹⁰⁶ über die Begrenzung der Zahl der Ausländer

Art. 47 Abs. 1 und 3

...

13. Verordnung vom 12. April 1995¹⁰⁷ über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Art. 10a Bst. a

...

¹⁰⁴ SR 431.903. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁵ SR 823.201. Die hiernach aufgeführten Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

¹⁰⁶ [AS 1986 1791, 1987 1334, 1989 2234, 1990 1720, 1991 2236, 1992 2040, 1993 1460 2944, 1994 2310, 1995 4869 5243, 1997 2410, 1998 860 2726, 2002 1769 1778 3571 4167, 2004 4389 5397, 2005 4841, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 12 4705 Ziff. II 87 4739 Ziff. I 4 4869 Ziff. I 6, 2007 4967. AS 2007 5497 Art. 91 Ziff. 5]

¹⁰⁷ [AS 1995 1377, 1996 1978, 2001 141 2314, 2002 927 3913, 2006 1945 Anhang 3 Ziff. 13. AS 2007 6071 Art. 9 Abs. 1]

14. Verordnung vom 25. August 2004¹⁰⁸ über die Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

...

¹⁰⁸ SR **955.23**. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

*Anhang 4*¹⁰⁹
(Art. 2 Bst. a Ziff. 5)

Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen

1. Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹¹⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA);
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹¹¹ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹¹² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- d. Abkommen vom 28. April 2005¹¹³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- e. Protokoll vom 28. Februar 2008¹¹⁴ zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

¹⁰⁹ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V vom 22. Okt. 2008 (Schengen und Dublin), in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5421).

¹¹⁰ SR 0.362.31

¹¹¹ SR 0.362.1

¹¹² SR 0.362.32

¹¹³ SR 0.362.33

¹¹⁴ SR 0.362.311; noch nicht publiziert.

2. Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹¹⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA);
- b. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004¹¹⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. Protokoll vom 28. Februar 2008¹¹⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. Protokoll vom 28. Februar 2008¹¹⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

¹¹⁵ SR **0.142.392.68**

¹¹⁶ SR **0.362.32**

¹¹⁷ SR **0.142.393.141**

¹¹⁸ SR **0.142.395.141**; noch nicht publiziert.

